

Zivilgesetzbuch

(Trennungsfrist im Scheidungsrecht)

Änderung vom 19. Dezember 2003

Die Schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. April 2003¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juli 2003²,

beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 114

B. Scheidung
auf Klage eines
Ehegatten
I. Nach
Getrenntleben

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Art. 115

II. Unzumutbarkeit

Vor Ablauf der zweijährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Schlusstitel:

Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt:

Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 7c

3. Trennungsfrist
bei rechts-
hängigen
Scheidungs-
prozessen

Für Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2003⁴ rechtshängig und die von einer kantonalen Instanz zu beurteilen sind, gilt die Trennungsfrist nach dem neuen Recht.

1 BBI 2003 3927

2 BBI 2003 5825

3 SR 210

4 AS 2004 2161

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmungs in Kraft.

Nationalrat, 19. Dezember 2003

Der Präsident: Max Binder
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 19. Dezember 2003

Der Präsident: Fritz Schiesser
Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 8. April 2004 unbenützt abgelaufen.⁵

² Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. Juni 2004 in Kraft.

9. April 2004

Bundeskanzlei

⁵ BBl 2003 8201